



EISHOCKEY

**SICHERHEITS- UND HYGIENEKONZEPT
FÜR DEN SPORTBETRIEB**

**EISSPORTHALLE
FRANKFURT AM MAIN**
VERSION 4.0
GÜLTIG AB 04.10.2021



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Pandemiegerechtes Verhalten	4
Anfahrt und Heimfahrt in Fahrgemeinschaften	4
Einlass in die Eissporthalle	4
Zugänge in die Eissporthalle	6
Trainingsbetrieb und Aufenthalt in der Eissporthalle	6
Lüftung aller Innenräume (§ 1 Absatz 3 CoSchuV)	7
Kabinenbetrieb	7
Reinigung	8
Trainings- und Ligaspiel	8
Fragen zum Sicherheits- und Hygienekonzept	9

Anlagen

- Anlage 1: Merkblatt Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln
- Anlage 2: Merkblatt Hygiene- und Verhaltensregeln Eissporthalle
- Anlage 3: Merkblatt Negativnachweis Maskenpflicht Kontaktverfolgung
- Anlage 4: Merkblatt Corona Kinderregeln Hessen
- Anlage 5: Merkblatt Veranstaltungen Hessen
- Anlage 6: Merkblatt Coronaregeln in Hessen
- Anlage 7: Illustrative Markierungen in den Grundrissen der Eissporthalle



Vorwort

Wir bitten alle Teilnehmer am Eishockeysport in der Eissporthalle, die Regeln zu befolgen. Dies verbinden wir gerne mit dem ausdrücklichen Dank an alle Sportler und Sportlerinnen, Eltern und Begleitpersonen, Trainer und Betreuer sowie alle Besucher und Fans, dass sie sich bei allem verständlichen Unmut bis heute strikt an die Regeln gehalten und gemeinsam ein Ausbreiten des Virus beim Eishockeysport verhindert haben.

Wir haben gemachte Erfahrungen (lessons learned) mit der Nachverfolgung von Infektionsfällen konkret ausgewertet und im Konzept berücksichtigt. Daraus haben sich in Ziffer 5 (Fahrgemeinschaften), Ziffer 15 (Zutrittsverbot nach engem Kontakt mit Infektionsfall) und Ziffer 61 & 63 (Bildung kleiner Gruppen) besondere detaillierte Regelungen ergeben, die die Auswirkungen der Pandemie auf den Eishockeysport minimieren sollen. Unser wichtigstes Ziel ist, dass stets möglichst wenige Personen ausgegrenzt werden müssen, um die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Maßnahmen wahren zu können.

Das Hygienekonzept setzt die Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV vom 25.09.2021) sowie des aktuellen Rahmenhygienekonzeptes der Eissporthalle Frankfurt am Main um. Eigentümer und verantwortlicher Betreiber der Eissporthalle Frankfurt am Main ist die Stadt, vertreten durch das städtische Sportamt (im Folgenden „Betreiber“ genannt). Verantwortliche Veranstalter sind die Vereine und Clubs, wenn diese die Eissporthalle für ihren Trainings- und Spielbetrieb nutzen (im Folgenden „Vereine“ oder „Nutzer“ genannt).

Die Eissporthalle hat eine Zuschauerkapazität von 6.770 Zuschauern davon 3.150 Stehplätze und 3.220 Sitzplätze.

Das Sicherheits- und Hygienekonzept wurde vom Eishockeyverband Hessen e.V. erstellt. Es wird für alle Vereine und Clubs, die die Eissporthalle für den Eishockeysport nutzen, mit Wirkung zum 04.10.2021 in allen Bereichen der Eissporthalle eingeführt und umgesetzt.

Das jeweils aktuelle Konzept wird dem Betreiber sowie den Vereinen und Clubs zur konkreten vor Ort Umsetzung zur Verfügung gestellt und über die Internet-Seite des Eishockeyverbandes Hessen e.V. veröffentlicht. Es wird regelmäßig bei Veränderungen der gesetzlichen Vorgaben und der Rahmenbedingungen der Eissporthalle aktualisiert.

Pandemiegerechtes Verhalten

1. Wir alle haben uns inzwischen auf den Umgang mit der Pandemie eingestellt. Pandemiegerechtes Verhalten ist geübt und wird von allen Beteiligten durchweg gewissenhaft eingehalten.

3. Pandemiegerechtes Verhalten heißt gemäß der CoSchuV:

- Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.
- Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
- Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum bewegen oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.
- Eine medizinische Maske ist zu tragen
 - in innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude sowie
 - in Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Warteschlangen. Dies gilt auch im Freien.
- Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Hausstände bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.

(§1 und §2 CoSchuV)

Anfahrt und Heimfahrt in Fahrgemeinschaften

5. Tatsächliche Infektionsfälle im Frühjahr weisen auf Fahrgemeinschaften aus unterschiedlichen Haushalten als Infektionsquelle hin. Daher empfehlen wir, im Fahrzeug Masken zu tragen, wenn die Fahrgemeinschaft aus unterschiedlichen Haushalten kommt.

Einlass in die Eissporthalle

7. Zutritt zur Eissporthalle inklusive aller Neben- und Umkleieräume haben nur Personen gemäß dem 3G-Grundsatz (Geimpft, genesen oder getestet).

9. Als Negativnachweis gelten (§ 3 CoSchuV) Impfnachweis, Genesenennachweis, Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt), PCR-Test (max. 48 Stunden alt), Schülertestheft (zeitlich unbegrenzt).



11. Für Schüler und Schülerinnen gilt ab Schulstart das in der Schule geführte Testheft als Nachweis. Auch Teststellen können Eintragungen im Testheft vornehmen. Die Vorlage des Testheftes ist grundsätzlich ausreichend, ein Lichtbildausweis ist nur in begründeten Zweifelsfällen erforderlich. Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Das Testheft gilt auch an Wochenenden und in den Schulferien als aktueller Negativnachweis nach § 3 CoSchuV. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschein, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen. (CoSchuV kommentierte Fassung 16.09.2021)

13. Kinder U6 und 6-Jährige bis zur Einschulung brauchen keinen Negativnachweis.

15. Allen Personen

- mit einer COVID-19-Infektion,
- mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen (unter anderem beim Training mit dem Infektionsfall in den letzten drei Tagen in derselben Trainingsgruppe zur selben Trainingszeit in derselben Umkleidekabine) oder
- mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder mit Fieber, insbesondere Sportler/-innen mit Krankheitsanzeichen,

wird der Zutritt zum Trainingsgelände und zur Eissporthalle, bis Anordnungen durch das Gesundheitsamt erfolgt sind, untersagt. Diese Regel gilt dem einstweiligen Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiter des Vereins vor der Weiterübertragung des SARS-CoV-2 Virus. Unter Ziffer 61 & 63 ist im Einzelnen geregelt, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) Betreiber und Verein den Aufwand für die Kontaktverfolgung belastbar optimieren können.

17. Alle weiteren Schritte regelt das Gesundheitsamt, das vom Betroffenen oder von der Teststelle zu informieren ist. Eine Quarantäne (häusliche Absonderung) wird dann behördlich angeordnet, wenn ein hohes Risiko besteht, dass man sich (z.B. mit SARS-CoV-2) angesteckt hat und dadurch zu einer Verbreitung des Krankheitserregers beitragen könnte. Das RKI gibt Empfehlungen u.a. zu Priorisierungskriterien, Definition enger Kontaktpersonen sowie zur Dauer der Quarantäne.

19. Die Beurteilung des Ansteckungsrisikos und damit die Anordnung und Aufhebung der Quarantäne obliegt im Einzelfall dem zuständigen Gesundheitsamt. Eine Quarantäne ist nach aktueller Datenlage nur dann nicht erforderlich, wenn die Kontaktperson vollständig gemäß den Empfehlungen der STIKO geimpft wurde, innerhalb der letzten 6 Monate eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht hat („Genesene“) oder als genesene Person eine Impfstoffdosis gemäß STIKO-Empfehlung erhalten hat. (RKI, Stand: 09.09.2021)

21. Warteschlangen (Maskenpflicht) beim Betreten der Einrichtung sind zu vermeiden.

23. Den 3G-Status kontrollieren grundsätzlich die Verantwortlichen des jeweiligen Vereins/Nutzer/Hobbymannschaft als Veranstalter sowie der Betreiber.



25. Betreiber und Nutzer haben das Recht, den 3G-Nachweis (geimpft, getestet, genesen) aller Teilnehmern an Training und Spiel sowie von Besuchern und Zuschauern nachzuprüfen.

27. Die elternfreie Zone auf dem Trainingsgelände ist weiterhin zu beachten.

Zugänge in die Eissporthalle

29. Teilnehmer des Trainings- und Spielbetriebes nutzen am Haupteingang den gekennzeichneten Schnellzugang für „Vereinsportler“. Die Erfassung der Kontaktdaten und die dauerhafte Zuordnung zu festen Gruppen erfolgt digital über den Verein.

31. Besucher und Zuschauer des Trainings- und Spielbetriebs der Eishockey-Sportvereine nutzen zur Kontaktdatenerfassung die Onlineregistrierung mittels der LUCA-App oder der Corona-Warn-App am Haupteingang der Eissporthalle.

Trainingsbetrieb und Aufenthalt in der Eissporthalle

33. In der Eissporthalle inklusive aller Nebenräume und Kabinen herrscht Maskenpflicht.

35. Derzeit sind die medizinischen Masken der Maskenstandard. Die Maskenpflicht entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Sportlerinnen und Sportler die Sportfläche betreten und auf dem Weg von der Kabine zur Sportfläche und wieder zurück.

37. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, lassen ihrem Vereinsvorsitzenden oder Teamverantwortlichen eine Kopie des ärztlichen Attests zukommen und müssen bei Nachfrage, z.B. durch das Personal des Betreibers, das Attest vorlegen können. Ohne Attest erhält die Person keinen Zutritt zur Eissporthalle. Eine Kopie auf dem Smartphone ist glaubhaft und ausreichend.

39. Das Tragen der Masken unterliegt der sozialen Kontrolle auf Gegenseitigkeit.

41. Das Personal des Betreibers kontrolliert in seinen Rundgängen ebenfalls die Einhaltung der Maskenpflicht und des Hygienekonzepts. Bei wiederholten Vergehen macht der Betreiber Gebrauch von seinem Hausrecht, die jeweilige Person betreffend.

43. Handdesinfektionsmittelspender sind in ausreichender Menge vorhanden und sind entsprechend zu nutzen.

45. Die Trainingsgruppen des Nachwuchsvereins sollten einen möglichst festen Verband haben und sollten nicht ständig wechseln.

47. Von der Maskenpflicht befreit sind Personen bis einschließlich dem 6. Lebensjahr.

49. Elternfreie Zonen sind in der Eissporthalle eingeteilt. Diese Bereiche sind für Eltern und andere Begleitpersonen gesperrt. Eine Markierung der elternfreien Zonen ist in Anlage 7 beigefügt.

Lüftung aller Innenräume (§ 1 Absatz 3 CoSchuV)

51. In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten. Die Erfüllung dieser Anforderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.

53. Alle Kabinen mittels automatischer Belüftungsanlagen und / oder durch das Öffnen der Fenster regelmäßig zu belüften.

55. Die Eishallenräume werden über ein automatisches Lüftungssystem mit Außenlüftern ständig mit Frischluft versorgt.

57. Zusätzlich werden während der Eisaufbereitung Eingangstüren und Rolltore geöffnet, um einen zusätzlichen Luftaustausch zu generieren.

59. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass sämtliche Lüftungsanlagen technisch einwandfrei funktionieren und während des Trainings- und Spielbetriebs mit Vollast laufen.

Kabinenbetrieb

61. Damit die Sicherheitsabstände in den Umkleiden eingehalten werden können, erhält jede Mannschaft oder Trainingsgruppe möglichst zwei oder mehr Kabinen. Mit Bezug auf Ziffer 15 zweiter Punkt und Ziffer 29 ist es zwingend erforderlich, dass die Kabinengruppen eindeutig nachverfolgt werden können. Es ist sicherzustellen, dass hierdurch ein möglichst kleiner Kreis von direkten Kontakten im Infektionsfalle vom Training ausgeschlossen werden muss. Mit anderen Worten: Es wäre unverhältnismäßig und nicht vertretbar, eine ganze Trainingsgruppe von 30 U9 Kindern komplett vom Training auszuschließen, wenn nachvollzogen werden kann, dass die Teilgruppe des engen Kontaktes kleiner war.

63. Daraus ergibt sich, dass die Trainingszeiten und die Kabinenbelegungen dauerhaft und für die Saison möglichst unverändert vom Betreiber festgelegt werden, damit daraus abgeleitet feste Trainingsgruppen, feste Trainingszeiten und feste Teilgruppen in den Kabinen nachvollzogen werden können. Der Betreiber sichert zu, dass diese Anforderung möglichst umgehend zu erfüllen. Auf diese Weise würden Gesundheitsämter, Sportamt und Verein bei der Kontaktverfolgung erheblich entlastet. Die Kontaktverfolgung wird zudem sicherer, da die Kinder sich aller Voraussicht nach nicht im Detail an enge Kontaktpersonen während eines kompletten Trainingszeitraumes für mehrere Tage mit unterschiedlichen Teilgruppen erinnern werden können.

65. Nach dem Training sind die Räume/Kabinen so schnell wie möglich zu verlassen.

67. Um die betrieblichen Abläufe sowie die Zeit zur Desinfektion der Bereiche sicherzustellen, haben die jeweiligen Nutzer max. 30 min Zeit, sich zu duschen und umzuziehen.

69. 30 min nach Ende der gebuchten Eiszeit/Trainingszeit muss die Kabine geräumt sein.

71. Ausrüstung darf in den Umkleideräumen nicht gelagert werden, nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen.



73. Kabinenfeste, Pizzabestellungen, Trainingsbiere oder ähnliches würden eigenständige Hygienevorkehrungen erfordern und können daher nicht zugelassen werden.

Reinigung

75. Die tägliche Grunddesinfektion der Umkleiden und der durch die Nutzer beanspruchten Räumlichkeiten erfolgt durch den Betreiber.

77. Die regelmäßige Desinfektion der Umkleideräume nach Gruppenwechsel erfolgt durch den Betreiber während des fortlaufenden Trainingsbetriebs und des Mannschaftswechsels.

79. Die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Toiletten erfolgt durch den Betreiber fortlaufend während des Trainings- und Spielbetriebs.

81. Trainingsgeräte werden von den jeweiligen Nutzern selbstständig gereinigt und desinfiziert. Der Verein stellt geeignete Mittel am Trainingsgerät zur Verfügung.

Trainings- und Ligaspiel

83. Bei Freundschafts- und Punktspielen ist dem Hygienekonzept des Heimvereins Folge zu leisten. Das Hygienekonzept sollte vorher beim Heimverein eingeholt werden.

85. Alle Schiedsrichter, Helfer der Zeitnahme, Gast- und Heimmannschaften sowie Schiedsrichter müssen vor Spielbeginn entsprechende Negativnachweise haben.

87. Der DEL2-Club hat für die Zulassung von Zuschauern zum Ligaspiel eine Genehmigung des Gesundheitsamtes einzuholen, weil die Kapazität der Eissporthalle mehr als 500 Zuschauer erwarten lässt. Hieraus ergeben sich die weiterhin zu erwartenden behördlichen Einschränkungen für die Zulassung von Zuschauern.

89. Für den Spielbetrieb der Amateurmansschaften und der Nachwuchsmansschaften sind Zuschauer zugelassen. Erfahrungsgemäß ist mit weniger als 500 Zuschauern an der Außenfläche oder innerhalb der Eissporthalle zu rechnen. Unter Beachtung des Negativnachweises beim Einlass, der Beachtung der Maskenpflicht bis zum Einnehmen des Sitzplatzes und der Abstandsregel am Sitzplatz ist keine Genehmigung durch das Gesundheitsamt erforderlich. Stehplätze dürfen innerhalb der Eissporthalle nur mit Maske genutzt werden. An der Außenfläche können die Stehplätze gilt keine Maskenpflicht, es sei denn die Abstandsregeln können nicht eingehalten werden. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Zuschauerzahl unter 500 bleibt und die genannten Regeln eingehalten werden.

91. Spieler, Trainer, Betreuer, Funktionspersonal, Betriebspersonal, Sicherheitsdienst, Sanitäter, Schiedsrichter, Presse sind von den max. Zuschauerkapazität ausgenommen.

93. Der Bereich des unteren Stadionumlaufs unterhalb der Zuschauerränge ist bei Ligaspielen ausschließlich für die Heim- sowie Gastmannschaft, Schiedsrichter, Trainer, Betreuer, Vereinsvorstände und Betriebspersonal vorgesehen. Alle anderen Zuschauer und Besucher haben dort keinen Zutritt.



95. Eine gegebenenfalls erforderliche Kontaktdatenerfassung aller Zuschauer und Besucher im Sinne der Infektionskettennachverfolgung erfolgt digital durch den Veranstalter.

97. Ein To-Go-Verkauf von Speisen und Getränke zum Verzehr am Platz ist bei allen Spielen möglich. Beim Verzehr darf die Maske vorübergehend heruntergezogen werden. Eine Gruppenbildung und Stehend-Essen an sonstigen Bereichen der Eissporthalle ist zu vermeiden.

99. Die Löwen Lounge wird für die Heimspiele des DEL2-Clubs genutzt werden. Dafür ist die Einhaltung der gastronomischen Coronaregeln zu beachten.

Fragen zum Sicherheits- und Hygienekonzept

101. Es gibt inzwischen vielfältige Angebote, sich über die Corona-Regeln zu informieren. Bevor Sie jedoch den Beauftragten des Vereins oder den Vorstand oder Trainer und Betreuer ansprechen, bitten wir darum, vorher zu Ihrer Frage in diesen Quellen zu recherchieren:

- „WICHTIGE FRAGEN WAS SPORTLICH DERZEIT MÖGLICH IST“ des Landessportbundes Hessen (lsb h), zu finden unter <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>
- LEON - der Chatbot des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI), zu finden mit dem Löwenkopf unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona>
- Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) des Landes Hessen https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf_coschuv_stand_25.09.21.pdf
- Auslegungshinweise zur CoSchuV https://www.hessen.de/sites/default/files/media/21-09-17_auslegungshinweise_coschuv.pdf
- Auslegungshinweise zur Jugendarbeit https://www.landessportbund-hessen.de/fileadmin/media/Servicebereich/News/Corona/Wiedereinstieg_Juni_2021/2021_09_16_Auslegungshinweise_CoSchV_Jugend.pdf

103. Der Sicherheits- und Hygienebeauftragte des Vereins steht für Fragen und Hinweise zum Sicherheits- und Hygienekonzept zur Verfügung, wenn Ihre Recherchen in den oben genannten Fundstellen nicht erfolgreich sind.

105. Wir nehmen gern Ihre Anregungen und Hinweise entgegen, wenn Regeln sich geändert haben oder nichtzutreffend dargestellt sind.

107. Ansprechpartner beim Eishockeyverband Hessen e.V. ist

Hendrik Ansink

Vorstand

E-Mail hendrik.ansink@ehv-hessen.de

HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN

HYGIENE AND BEHAVIOUR RULES



Bitte desinfiziere deine Hände regelmäßig!
Please disinfect your hands regularly!



Bitte trage eine Maske!
Please wear a face mask!



Bitte haltet mindestens 1,5 m Abstand voneinander!
Please maintain a minimum distance of 1,5 metres!



Bitte achte auf eine ausreichende Handhygiene!
Please wash your hands properly!



Bitte huste oder niese in die Armbeuge oder in ein Taschentuch!
Please cough or sneeze into your elbow or a tissue!



Bitte verzichte auf Handshake, Umarmung und Abklatschen!
Please avoid shaking hands, hugs and high-fives!



Wenn du dich krank fühlst, bleibe bitte zu Hause!
Please stay at home if you feel sick!



Training mit Kontakt wieder möglich. Außerhalb des Trainings besteht Maskenpflicht.
Contact training is possible again. Wearing a face mask outside the training is mandatory.

SPORTAMT.FRANKFURT.DE

HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN IN DER EISSPORTHALLE

HYGIENE AND BEHAVIOUR RULES AT THE ICE RINK



VOR DEM BESUCH DER EISSPORTHALLE BEFORE VISITING THE ICE RINK

- › **Buchung Online-Ticket notwendig** › Online-Tickets Only
- › **QR-Code am Eingang bereithalten** › Show your QR-Code at the Entrance
- › **Kontakterfassung erfolgt durch Onlineticket** › Data Capture via Online-Ticket



KASSENBEREICH UND TREPPE CASH AREA AND STAIRWAY

- › **Maskenpflicht** › Face Mask Compulsory
- › **Abstand halten** › Social Distancing
- › **Hände desinfizieren** › Hand Disinfection



VERLEIH- UND ANSCHNALLHALLE SKATE RENTAL AND LOCKER AREA

- › **Maskenpflicht** › Face Mask Compulsory
- › **Abstand halten** › Social Distancing
- › **Hände desinfizieren** › Hand Disinfection
- › **Regelmäßige Reinigung der Spinde** › Frequent Cleaning of Lockers



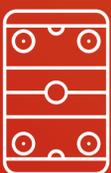
WC UND UMKLEIDEKABINEN CHANGING AND SANITARY FACILITIES

- › **Maskenpflicht** › Face Mask Compulsory
- › **Abstand halten** › Social Distancing
- › **Hände gründlich reinigen** › Proper Handwashing
- › **Regelmäßige Reinigung der WCs** › Frequent Cleaning of Lavatories



GASTRONOMIE INNEN UND AUSSEN FOOD AND CATERING INDOOR AND OUTDOOR

- › **Maskenpflicht bis zum Sitzplatz** › Remove Mask only when Seated
- › **Abstand halten** › Social Distancing
- › **keine Gruppenbildung** › No Group Gatherings



EISFLÄCHEN ON THE ICE

- › **Maskenpflicht** › Face Mask Compulsory
- › **Abstand halten** › Social Distancing
- › **Keine Gruppenbildung** › No Group Gatherings



NACH DEM EISLAUFEN AFTER ICE SKATING

- › **Ausgang nur über die beschilderten Ausgänge mit Maske** › Follow the Exit Signs
› Face Mask Compulsory
- › **Abstand halten** › Social Distancing

SPORTAMT.FRANKFURT.DE



NEGATIVNACHWEIS, MASKENPFLICHT, KONTAKTDATENERFASSUNG: WAS BRAUCHE ICH WO?

ab 16.09.2021

HESSEN



WAS IST EIN NEGATIVNACHWEIS?

- Impfnachweis, Genesenennachweis, Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt), PCR-Test (max. 48 Stunden alt), Schülertestheft (zeitlich unbegrenzt)
- Kinder U6 und 6-Jährige bis Einschulung brauchen keinen Negativnachweis

WO BRAUCHE ICH DEN NEGATIVNACHWEIS?

- Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Behindertenheime
- Hochschulen, Berufs- und Musikakademien, soweit durch Leitung festgelegt
- Kulturangebote in Innenräumen (Theater, Opern, Kinos, Konzerte, Schlösser, Museen, Galerien, Gedenkstätten)
- Sport- und Freizeiteinrichtungen in Innenräumen (Schwimmbäder, Thermalbäder, Saunen, Sportstätten, Fitnessstudios, Tierparks, Zoos, Freizeitparks, Spielbanken, Spielhallen)
- Veranstaltungen in Innenräumen (Hochzeiten, Feiern, Fachmessen)
Ausnahme: berufliche, dienstliche, geschäftliche Zusammenkünfte, z.B. Eigentümersammlungen, Anwalts- und Notartermine, Prüfungen, Gerichtsverhandlungen, Wahlveranstaltungen
- Gaststätten und Restaurants
- Hotels und Übernachtungsbetriebe (bei Anreise und 2mal pro Woche)
- Körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Nagelstudio, Tatoostudio, Massage, Kosmetik, Fußpflege) **Ausnahme:** medizinisch notwendige Behandlungen
- Prostitutionsstätten
- Diskotheken, Tanzlokale, Clubs (**Testnachweis in Innenräumen nur mit PCR-Test!**)

WO BRAUCHE ICH KEINEN NEGATIVNACHWEIS?

- Verkaufsstätten (Einzelhandel, Geschäfte, Supermärkte, Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen)
- Sonstige Arbeitsplätze (Büro, Fabrik)
- Behörden, Rathäuser, Gerichte, Ämter
- ÖPNV

MASKENPFLICHT (AUSSCHLIESSLICH MEDIZINISCHE MASKE)

WO GILT DIE MASKENPFLICHT?

- Innenräume aller öffentlich zugänglicher Gebäude
- Innenräume Groß- und Einzelhandel, Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien, etc.
- Innenräume aller Freizeiteinrichtungen bis zur Einnahme des Sitzplatzes (Gastronomie, Hotels, Spielhallen, Spielbanken, Theater, Opernhäuser, Kinos)
- Im ÖPNV und in Bahnhofsgebäuden
- In Hochschulen, Berufsakademien, Ausbildungseinrichtungen, Archiven, Bibliotheken bis zur Einnahme des Sitzplatzes
- Bei allen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme des Sitzplatzes

WO GILT KEINE MASKENPFLICHT?

- Kindergarten/Kita
- Sport
- Grundsätzlich im Freien, Ausnahme nur in Gedrängesituationen (Warteschlangen, Menschenansammlungen)

KONTAKTDATENERFASSUNG (DURCH LUCA-APP)

WO MUSS ICH KONTAKT- DATEN ERFASSEN?

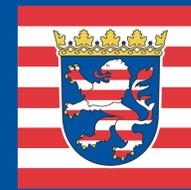
- Vulnerable Einrichtungen: Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Behindertenheime
- Diskotheken, Tanzlokale, Clubs (3G und 2G-Modell)
- Prostitutionsstätten (3G und 2G-Modell)



CORONA-KINDERREGELN IN HESSEN

ab 16.09.2021

HESSEN



MASKENPFLICHT (MEDIZINISCHE MASKE)

- in Schulgebäuden (bspw. in Gängen oder Treppenhäusern), aber nicht am Sitzplatz
 - nicht im Freien, beim Schulsport (und beim Pausenbrot)
weitere Ausnahmen möglich
- am Sitzplatz
 - nur in den zwei Wochen nach den Ferien
 - in den 14 Tagen nach einer bestätigten Infektion in der Klasse/im Kurs
 - bei einem größeren Ausbruchsgeschehen in der Schule
- keine Maskenpflicht in der Kita

TESTS/NEGATIVNACHWEIS

- Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule nur 3G (Ausnahme Abschlussprüfungen)
- Testungen zweimal, in den Präventionswochen dreimal wöchentlich
- bei nachgewiesener Infektion in der Klasse: 14 Tage tägliche Testungen für die übrige Klasse
- regelmäßige Dokumentation der Schülertests im Testheft gilt auch als Negativnachweis in der Freizeit, bspw. im Kino oder Restaurant. Testheft bleibt auch bei Fehlzeiten oder in den Ferien gültig. Kinder U6 und Kinder bis Einschulung brauchen keinen Negativnachweis

QUARANTÄNE UND BETRETUNGSVERBOT

- Infizierte müssen für 14 Tage in Quarantäne, die Haushaltsmitglieder und alle anderen engen Kontaktpersonen (z. B. Sitznachbarn) 10 Tage
Aber:
 - Infizierte Kinder U6 sowie Kinder vor der Einschulung sowie Schüler können sich jedoch ab dem 7. Tag der Infektion mit PCR-Test freitesten
 - Haushaltsangehörige (Kinder/Geschwister) von Infizierten und andere enge Kontaktpersonen frühestens am 5. Tag. Bei Schülerinnen und Schülern, die regelmäßig getestet werden, reicht hierfür ein Antigen-Test aus.
- Im Falle einer PCR-bestätigten Infektion in der Schule wird nicht mehr pauschal die ganze Klasse/Gruppe in Quarantäne geschickt, sondern nur noch enge Kontaktpersonen (z.B. Sitznachbarn). Für alle anderen gilt: 14 Tage tägliche Tests und Maske am auch am Platz
- die engen Kontaktpersonen (Sitznachbarn) können sich frühestens ab dem fünften Tag der Quarantäne freitesten lassen
- Geimpfte und Genesene sind grundsätzlich von der Quarantäne befreit
- (Nur) für nicht geimpfte oder genesene Kinder und Jugendliche mit COVID-Symptomen (Fieber, Husten, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns) besteht in der Schule und in der Kita ein Betretungsverbot; diese können sich jedoch freitesten



CORONA-REGELN IN HESSEN

Veranstaltungen (ab 25 Personen)



ab 16.09.2021

Bis 500 Personen

Über 500 Personen

Über 1.000 Personen

DRINNEN

- Abstands- und Hygienekonzept
- 3G-Regel (Getestet, Geimpft, Genesen)
- Maskenpflicht bis zum Platz

- Abstands- und Hygienekonzept
- 3G-Regel (Getestet, Geimpft, Genesen)
- Maskenpflicht bis zum Platz
- Genehmigung Gesundheitsamt

IM FREIEN

- Abstands- und Hygienekonzept
- Maskenpflicht im Gedränge

- Abstands- und Hygienekonzept
- 3G-Regel (Getestet, Geimpft, Genesen)
- Genehmigung Gesundheitsamt
- Maskenpflicht im Gedränge

Ausnahmeregelung: Bei Volksfesten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen keine 3G-Regelung im Freien.



EINHEITLICHE MASKENPFLICHT

- Im Freien: Maskenpflicht, wenn Abstände nicht eingehalten werden können
- Drinnen: Maskenpflicht (med. Masken) bis zum Sitzplatz.



PRIVATE TREFFEN

- Keine Einschränkungen. Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln wird empfohlen. Testempfehlung, außer bei Geimpften und Genesen.
- Ab 25 Personen gelten Veranstaltungsregeln.



ARBEITSPLÄTZE

- Es gelten Corona-Arbeitsschutzregeln des Bundes.



SCHULE

- Präsenzunterricht für alle Klassen. Negativnachweis: 2x pro Woche. In den ersten zwei Wochen nach den Ferien: 3x pro Woche.
- Maske im Schulgebäude und Klassenzimmer bis zum Sitzplatz. Unterricht ohne Maske. In den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien: Unterricht mit Maske.
- Bei Coronafall in der Klasse: 14 Tage Maske am Sitzplatz und tägliche Tests.



KITA

- Regelbetrieb



SPORT

- Drinnen: 3G-Pflicht
- Im Freien: Keine Einschränkungen



KULTURSTÄTTEN (MUSEEN, GEDENKSTÄTTEN ETC.)

- Drinnen: 3G-Pflicht
- Im Freien: Keine Einschränkungen



VERANSTALTUNGEN, (THEATER, KINO ETC.) (AB 25 PERSONEN)

- Drinnen: 3G-Pflicht und Maskenpflicht bis zum Platz.
- Im Freien: 3G-Pflicht ab 1.000 Personen.
- Ab 500 Personen drinnen bzw. 1.000 Personen im Freien: Genehmigungspflicht
- Bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen: 3G nur im Innenbereich.
- Ausnahmen weiterhin bspw. für berufliche Zusammenkünfte.
- Sportgroßveranstaltungen (3G): Ab einer Zuschauerzahl von 5.000 ist eine 50-prozentige Auslastung zulässig, max. jedoch 25.000 Besucherinnen und Besucher (einschließlich geimpfter und genesener Personen).



KÖRPERNAHE DIENSTLEISTUNGEN

- 3G-Pflicht
- Maskenpflicht



EINZELHANDEL

- Alle Geschäfte geöffnet ohne Quadratmeterbegrenzung. Maskenpflicht.



GASTRONOMIE

- Drinnen: 3G-Pflicht und Maskenpflicht bis zum Platz für Personal und Gäste
- Drinnen und im Freien: Abstands- und Hygienekonzept



CLUBS/ DISCOTHEKEN

- Drinnen: Maskenpflicht und Einlass für Geimpfte, Genesene oder mit PCR-Test für Personal und Gäste. Kontaktdatenerfassung.
- Im Freien: 3G-Pflicht & Kontaktdatenerfassung.



HOTELS UND ÜBERNACHTUNGEN

- Negativnachweis bei Anreise. Bei mehr als 7 Tagen Aufenthalt: Zweimal pro Woche für alle Gäste. Abstands- und Hygienekonzept.



ÖPNV

- Maskenpflicht im Fahrzeug und in den Bahnhofsgebäuden.



HOCHSCHULEN

- Überwiegend Präsenz-Semester.
- 3G-Pflicht und Maskenpflicht werden durch Hochschulen festgelegt



PROSTITUTIONSSTÄTTEN

- 3G-Pflicht, Hygienevorgaben und Kontaktdatenerfassung.

2G - OPTION

Zugang nur für **Genesene und Geimpfte**

Heißt:
Keine Maskenpflicht
Keine Abstandsregeln
Keine Kapazitätsbeschränkung

ESKALATIONSSTUFEN

Die bisherige 7-Tage-Inzidenz zur Angabe der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner wird durch zwei neue landesweite Kriterien ersetzt: (1) Hospitalisierungsinzidenz: Anzahl der innerhalb von 7 Tagen neu wegen Corona in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen und (2) Mit Corona-Patienten belegte Intensivbetten in Hessen. Beim überschreiten der Schwellenwerte, ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen.

Stufe 1: Hospitalisierungsinzidenz > 8 bzw. Intensivbetten > 200: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc. oder PCR-Test-Vorgaben

Stufe 2: Hospitalisierungsinzidenz > 15 bzw. Intensivbetten > 400: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc., insbesondere 2G-Regel

Regelungen für Genesene und Geimpfte

- Geimpfte und Genesene werden bei Veranstaltungen mit Personenbegrenzungen nicht mitgezählt.
- Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht befreit.
- Weiterhin Pflicht zum Maske-Tragen und Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln.
- Keine Quarantänepflicht nach Reisen oder Kontakt zu Infizierten, Ausnahme: Es bestand Kontakt zu einer in Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante oder Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet.

